

Gesellschaftsvertrag

Wirtschaftsförderung im Landkreis Nienburg/Weser GmbH

Präambel

Die Gesellschaft „Wirtschaftsförderung im Landkreis Nienburg/Weser GmbH“ wurde von den Gesellschaftern Landkreis Nienburg/Weser, kreisangehörigen Kommunen, der Sparkasse Nienburg und den Volksbanken Nienburg und den Volksbanken Nienburg, Hoya und Steyerberg zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Einwohner des Landkreises Nienburg/Weser gegründet.

Aufgabe der Gesellschaft ist es, die bestehenden wirtschaftlichen Strukturen zu pflegen und zu fördern durch eine umfassende und nachhaltige Entwicklung von Industrie, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und den Unternehmen im Dienstleistungsbereich.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft ist in allen Regionen des Landkreises Nienburg Nienburg/Weser gleichermaßen verpflichtet. Die Interessen der kreisangehörigen Kommunen werden gleichberechtigt bei der Wahrnehmung der Aufgaben berücksichtigt.

Die Gesellschafter haben die Gesellschaft mit Betrauungsakten ~~vom~~

- ~~a) Samtgemeinde Grafschaft Hoya 03. November 2014,~~
- ~~b) Samtgemeinde Hoemsen 17. November 2014,~~
- ~~c) Samtgemeinde Steimbke 04. November 2014~~
- ~~d) Zweckverband LW 25. November 2014~~
- ~~e) Stadt Nienburg/Weser 10. November 2014~~
- ~~f) Stadt Rehburg-Loccum 22. Oktober 2014~~
- ~~g) Samtgemeinde Mittelweser 07. Oktober 2014~~
- ~~h) Samtgemeinde Uchte 13. November 2014~~
- ~~i) Landkreis Nienburg 10. November 2014~~

mit der Wahrnehmung sämtlicher Wirtschaftsförderungsangelegenheiten innerhalb des Landkreises Nienburg/Weser betraut.

Bei den betrauten Wirtschaftsförderungsangelegenheiten handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Absatz AEUV, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind.

~~Auf die vorgenannte Betrauungsakte wird verwiesen.~~

§ 1 Rechtsform der Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt den Namen „Wirtschaftsförderung im Landkreis Nienburg/Weser GmbH“.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Nienburg/Weser.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Aufgabe der Gesellschaft ist es, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Nienburg/Weser zu fördern. Ziel ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende zu sichern. Diesem Ziel dienen die Förderungen und bestandsorientierte Pflege der kreisansässigen Wirtschaft und eine systematische Industrie- und Gewerbeansiedlung zur Gewinnung neuer Unternehmen.

Dies kann insbesondere geschehen durch

- Bestandsentwicklung ortsansässiger Unternehmen
- Unterstützung bei der Gründung von Unternehmen
- Weiterbildung in relevanten Aufgabenfeldern
- Bildung und Pflege von Netzwerken
- Beratung in allen Fragen der Unternehmens- und Standortentwicklung
- Unterstützung der Kommunen in wirtschaftsfördernden Aktivitäten
- Standortmarketing zur Akquisition ansiedlungswilliger Unternehmen

Sämtliche dieser Aufgaben im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Absatz AEUV dar, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

2. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile; in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen durch die Gesellschaft.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Diese Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ein Gesellschafter kann ~~bis zum 31.12.2010 nicht ge-~~ kündigt werden. ~~Ab dem 01.01.2011 kann ein Gesellschafter~~ mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende den Vertrag kündigen. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach § 5 Absatz 5 auf die Gesellschaft zu übertragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.~~
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger ~~und darüber hinaus in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.~~

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen und Nebenleistungspflichten

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 32.500,00 € (in Worten: zweiunddreißigtausendfünfhundert Euro)

Die Gesellschafteranteile sind ersichtlich aus der beim Amtsgericht hinterlegten Gesellschafterliste. Das Stammkapital ist durch Bareinlage zu erbringen. ~~Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:~~

Landkreis Nienburg/Weser	13.500,00€ (Geschäftsanteil Nr. 1)
Sparkasse Nienburg	7.500,00€ (Geschäftsanteil Nr. 2)
Volksbank eG Nienburg	1.000,00€ (Geschäftsanteil Nr. 3)
Volksbank Grafschaft Hoya eG	1.000,00€ (Geschäftsanteil Nr. 4)
Volksbank eG Steyerberg	1.000,00€ (Geschäftsanteil Nr. 5)
Samtgemeinde Grafschaft Hoya	a) 500,00€ (Geschäftsanteil Nr. 6)
	b) 1.000,00€ (Geschäftsanteil Nr. 8)
Samtgemeinde Heemsen	500,00€ (Geschäftsanteil Nr. 7)
Stadt Nienburg/Weser	2.000,00€ (Geschäftsanteil Nr. 9)
Samtgemeinde Mittelweser	a) 500,00€ (Geschäftsanteil Nr. 10)
	b) 500,00€ (Geschäftsanteil Nr. 14)
Zweckverband „Linkes Weserufer“	1.500,00€ (Geschäftsanteil Nr. 11)
Stadt Rehburg-Loccum	500,00€ (Geschäftsanteil Nr. 12)
Samtgemeinde Steimbke	500,00€ (Geschäftsanteil Nr. 13)
Samtgemeinde Uchte	1.000,00€ (Geschäftsanteil Nr. 15)

2. Die Bareinlagen sind von den Gesellschaftern vor Anmeldung der Gesellschaft im Handelsregister mindestens zu 50% zu leisten. Die weiteren 50% der Bareinlage sind auf Anforderung der Geschäftsführung einzubringen.
3. Die Gesellschaft kann auf Empfehlung des Aufsichtsrates weitere Gesellschafter aufnehmen.
4. ~~Die Gesellschafter verpflichten sich, neben der Erbringung der Stammeinlage zur Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaft zu jährlichen weiteren Zahlungen in Höhe von derzeit:~~

Landkreis Nienburg/Weser	135.000,-- € (39,94%)
Sparkasse Nienburg	80.000,-- € (23,67%)
Volksbank eG Nienburg	14.000,-- € (4,14%)
Volksbank Aller-Weser eG	8.000,-- € (2,37%)
Volksbank eG Steyerberg	8.000,-- € (2,37%)

~~Die kreisangehörigen Kommunen zahlen insgesamt 93.000 € (27,51%). Der Anteil der einzelnen Kommune basiert auf der Anzahl der einzelnen Einwohner nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres und wird auf dieser Basis jedes Jahr neu festgesetzt.~~

~~Sofern die von der Geschäftsführung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr vorzulegende Finanz- und Investitionsplanung einen höheren Finanzierungsbedarf ausweist, können die Gesellschafter einstimmig beschließen, den zusätzlichen Finanzierungsbedarf durch höhere Finanzierungsbeiträge sicherzustellen. Der vom jeweiligen Gesellschafter am gesamt höheren Finanzierungsbedarf zu tragende Anteil entspricht den oben angegebenen Prozentsätzen.~~

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Sicherstellung der laufenden Finanzierung der Gesellschaft jährlich eine allgemeine Umlage in Höhe von 350.000 € und eine Projektumlage in Höhe von 30.000 € zu zahlen.

Auf die einzelnen Gesellschafter entfallen die nachfolgend aufgeführten Anteile:

Landkreis Nienburg/Weser	42,72 %
Sparkasse Nienburg	25,32 %
Volksbank Niedersachsen-Mitte eG	2,53 %
kreisangehörige Kommunen	29,43 %.

Der Anteil der einzelnen Kommune basiert auf der Anzahl der einzelnen Einwohner nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres und wird auf dieser Basis jedes Jahr neu festgesetzt.

Sofern die von der Geschäftsführung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr vorzulegende Finanz- und Investitionsplanung einen höheren Finanzierungsbedarf ausweist, können die Gesellschafter einstimmig beschließen, den zusätzlichen Finanzierungsbedarf durch höhere Finanzierungsbeiträge sicherzustellen. Der vom jeweiligen Gesellschafter am gesamt höheren Finanzierungsbedarf zu tragende Anteil entspricht dem jeweiligen Anteil des Gesellschafters an den jährlichen Zahlungen.

5. Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen an Dritte ist nicht zulässig. Ausscheidende Gesellschafter sind verpflichtet, ihren Geschäftsanteil an die Gesellschaft abzutreten. Die Abtretung erfolgt zum Nominalwert des Anteils.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Geschäftsführung
- b) Die Gesellschafterversammlung
- c) Der Aufsichtsrat

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen).
2. Ist nur ein Geschäftsführer(in) bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere

Geschäftsführer bestellt, so vertreten je zwei gemeinsam oder ein(e) Geschäftsführer(in) mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen die Gesellschaft.

3. Es kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen

- a) Die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
- b) Die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Die Verwendung des Reingewinns und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlusts bzw. die Einordnung von Nachschüssen,
- d) Die Übernahme neuer Aufgaben,
- e) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers und der Vertreterin/ des Vertreters,
- f) Die Bestellung eines Abschlussprüfers,
- g) Die Entlastung der Geschäftsführung **und des Aufsichtsrates**,
- h) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- i) Schenkungen, Hingabe und Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche,
- j) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer der Gesellschafterversammlung

1. In die Gesellschafterversammlung entsenden die Gesellschafter ~~bis zu drei~~ **eine** Vertreterin~~nen~~ oder **einen** Vertreter. Stellvertretung ist zulässig.
2. Die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter(innen) gehören bis zur Abberufung durch die Gesellschafter der Versammlung an.
3. Scheidet ein(e) Vertreter(in) aus anderen Gründen als durch Abberufung aus der Gesellschafterversammlung aus, so entscheidet der betreffende Gesellschafter über eine(n) Nachfolger(in).
4. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Kommunalwahlperiode gemäß § 47 Abs. 2 NKomVG eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) oder zwei Stellvertreter(innen). Scheidet eine(r) von ihnen während der Amtszeit aus, so hat die Gesellschafterversammlungen eine Ersatzwahl vorzunehmen.
5. Die/Der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertreter(in) leitet die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Zu den Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, über die Veräußerung von Geschäftsanteilen, über die Aufnahme weiterer Gesellschafter und über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des gesamten

Stammkapitals erforderlich.

2. Je 500,00 € eines Geschäftsanteiles ergeben eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme(n) nur einheitlich abgeben.
3. Für die Einforderung von Nachschüssen über den in § 5 Abs. 4 festgelegten Umfang hinaus ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr innerhalb eines Monats nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, im Übrigen nach Bedarf, statt. Die Gesellschafterversammlung wird in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden oder auf deren/dessen Veranlassung hin durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich **oder elektronisch** einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die/Der Vorsitzende kann einen anderen Tagungsort wählen. **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, sofern die Mitglieder der Gesellschafterversammlung dem Verfahren zustimmen.**
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.
5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Nachträge,
 - b) Einstellung von Personal, soweit die Gesellschafterversammlung diese Aufgaben nicht auf die Geschäftsführung delegiert,
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeit, soweit der Streitwert 5.000,00 € übersteigt,
 - d) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - e) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall 1.500,00 € überschritten werden,
 - f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - g) Einstellung einer Geschäftsordnung, in der u.a. Vergütungen und Entschädigungen zu regeln sind.
3. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren Vertreter/dessen

Vertreter bzw. deren Stellvertreter/dessen Stellvertreter selbstständig handeln.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben und von ihm zu bestätigen.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus Vertreterinnen/Vertretern der Gesellschafter. Der Landkreis Nienburg/Weser entsendet jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode drei Vertreter(innen) in den Aufsichtsrat.
Die Gesellschafter-Gemeinschaft der kreisangehörigen Kommunen entsendet jeweils für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten(innen) drei Vertreter(innen) in den Aufsichtsrat. Die Sparkasse Nienburg entsendet zwei Vertreter(innen), die Volksbank ~~Nienburg, Hoya und Steyerberg gemeinsam~~ **Niedersachsen-Mitte EG** eine(n) Vertreter(in). Weiteres Mitglied ist die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Nienburg/Weser als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Aufsichtsrates.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, entscheidet der betreffende Gesellschafter bzw. die Gesellschafter-Gemeinschaft der kreisangehörigen Kommune für die Restzeit über eine(n) Nachfolger(in).
3. Stellvertretung ist möglich.
4. Die in 52 Abs. 1 GmbH genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden. Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung der Obliegenheit verjähren unter Abbedingung von § 52 Abs. 3 GmbH in drei Jahren. Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach Rechnungsbelegen und Tätigkeitsbericht, im Regelfall jährlich.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
6. Die/Der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter leiten die Aufsichtsratssitzung.

§ 14 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmmehrheit.
- ~~1.2.~~ **Beschlüsse des Aufsichtsrates können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, sofern die Mitglieder des Aufsichtsrates dem Verfahren zustimmen.**
- ~~2.3.~~ Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall oder generell beschließen, Dritte an seinen Sitzungen teilnehmen zu lassen.

§ 15 Einberufung des Aufsichtsrates

1. Die Aufsichtsratssitzungen finden mindestens einmal im Vierteljahr, im Übrigen nach Bedarf statt.
2. Der Aufsichtsrat wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch durch die/den Vorsitzende(n) einberufen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift an-

zufertigen, die von der/dem Vorsitzende(n) zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung von Mitgliedern des Aufsichtsrates zu genehmigen ist.

4. Die nicht dem Aufsichtsrat angehörenden Gesellschafter erhalten die Einladung mit der Tagesordnung und das Protokoll der Aufsichtsratssitzung zur Kenntnis.
5. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 16 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer stellt rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, der nach Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung **zum Beschluss** zugeleitet wird. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer den Aufsichtsrat in der Gesellschafterversammlung.

§ 17 Geschäftsbericht und Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Geschäftsbericht, die Bilanz mit Anhang und Lagebericht gemäß § 264 Absatz 1 HGB sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen, soweit der Jahresabschluss nicht nach anderen Vorschriften zu prüfen ist (§ 158 Abs. 1 i.V.m. § 157 NKomVG).

2. Die Gesellschaft stellt sicher, dass den beteiligten Kommunen zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit den Jahresabschlüssen der Kommunen zu konsolidierten Gesamtabschlüssen nach §§ 128 Abs. 4 – 6 und 129 NKomVG alle für die konsolidierten Gesamtabschlüsse erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die konsolidierten Gesamtabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden können.
3. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinn von § 158 Absatz 1 NKomVG wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser bestimmt. Nach durchgeführter Pflichtprüfung ist der Prüfungsbericht mit Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung ebenfalls vorzulegen.

Den für die kommunalen Körperschaften zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGRG) vom 19. August 1969 (BGBl. I Seite 1273) in der zur Zeit geltenden Fassung eingeräumt (§ 158 Abs. 2 NKomVG).

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäfts-

fürer, wenn nicht die Gesellschafterversammlung eine abweichende Bestimmung trifft.

3. Ist einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt, und/oder ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, so besteht diese Regelung fort, es sei denn, die Gesellschafterversammlung trifft eine abweichende Bestimmung.
4. Im Übrigen gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die für die Geschäftsführer getroffene Vertretungsregelung, einschließlich der Möglichkeit durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB Befreiung zu erteilen und/oder Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen, entsprechend.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz notarielle Beurkundung voraussetzt. Auch der Verzicht auf eine Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.
3. Im Falle des Absatzes 2 ist die nichtige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt auch, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Amtsgericht Nienburg örtlich zuständig.